

Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen

- (1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.
- (2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.
- (3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.